

ALSAG-Novelle 2024

Neue Beitragshöhen und Update



Arbeitskreis Baurestmassen, Sitzung am 05.03.2024

Teil 1

ALSAG-Novelle 2024 im Überblick

Ziele

- Begründung eines eigenen Verfahrensrechts für die Altlastensanierung
- Förderung der Revitalisierung von ehemaligen Industrie- und Gewerbestandorten
- Förderung der Digitalisierung und Steigerung der Transparenz im Bereich der Altlastensanierung

Inhalte

1. Schaffung eines eigenen altlastenspezifischen Verfahrensrechts
2. Änderungen des Altlastenbeitrags (= Finanzierung)
3. Verbesserung des Altlastenportals
4. Anpassungen im Umweltförderungsgesetz (UFG) und Umweltkontrollgesetz (UKG)

Geplantes Inkrafttreten der Novelle ist der 1. Jänner 2025.

1) Altlastenspezifisches Verfahrensrecht

- Eigenständige materien- und verfahrensrechtliche Bestimmungen im ALSAG
- Festlegung von Richtwerten und Kriterien für die Beurteilung von Altstandorten und Altablagerungen sowie Kriterien für die Risikoabschätzung in noch neu zu erlassenden Altlastenbeurteilungsverordnung
- Kernstück ist die Abschaffung der Liegenschaftseigentümerhaftung, anders als bisher kann bei Nichtfeststellung eines Verpflichteten nicht mehr auf den Liegenschaftseigentümer gegriffen werden.
- Als Ausgleich sieht das neue ALSAG einen Wertausgleich des Liegenschaftseigentümer für nicht unwesentliche Verkehrswertsteigerungen vor, sofern die Sanierungsmaßnahmen bundesfinanziert durchgeführt wurden.

2) Änderungen des Altlastenbeitrags (= Finanzierung)

- Beitragspflicht für die **Lagerung von Abfällen erst ab drei Jahren** (bisher einjähriges Lagern von Abfällen zur Beseitigung)
→ *Aber Vorsicht: Die neue Regelung soll nur für Lagerungen von Abfällen gelten, die nach dem Inkrafttreten der Novelle beginnen.*
- Zusätzlicher Beitragsgegenstand – Einsatz von Abfällen zur Rückgewinnung von Metallen
- Verwendung geeigneter Messeinrichtungen bei der Durchführung beitragspflichtiger Tätigkeiten (verpflichtend) + Beleg
- Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer bei Durchführung von Altlastenmaßnahmen durch den Bund

3) Verbesserung des Altlastenportals

- Einführung einer GIS-basierten Online-Karte für die lagemäßige Darstellung von Altlasten
- Grundstücksnummern sollen durch planliche Darstellung und Verlinkung auf die Online-Karte ersetzt werden

4) Anpassungen im Umweltförderungsgesetz (UFG) und Umweltkontrollgesetz (UKG)

- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Förderung der Wiedernutzung industrieller und gewerblicher Brachflächen, die die Schwelle einer Altlast gemäß ALSAG nicht erreichen
- Übernahme der in der ALSAG-Novelle eingeführten neuen Begrifflichkeiten

Teil 2

Neue Beitragshöhen

Allgemeines

- Budgetbegleitgesetz 2024
- Altlastenbeiträge ab 1. Jänner 2025
- Erhöhung von ca. 15 %

§ 6 Abs 1 ALSAG

Der Altlastenbeitrag beträgt für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1. a) Aushubmaterial oder
 - b) Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, oder
 - c) sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhalten,
 - ab 1. Jänner 2008 – 8,00 Euro
 - ab 1. Jänner 2012 – 9,20 Euro
 - ab 1. Jänner 2025 – 10,60 Euro**
2. alle übrigen Abfälle
 - ab 1. Jänner 2008 – 87,00 Euro
 - ab 1. Jänner 2025 – 100,10 Euro**

§ 6 Abs 4 ALSAG

Der Altlastenbeitrag für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie je angefangene Tonne für

1. Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien

ab 1. Jänner 2008 – 8,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 – 9,20 Euro

ab 1. Jänner 2025 – 10,60 Euro

2. Reststoffdeponien

ab 1. Jänner 2008 – 18,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 – 20,60 Euro

ab 1. Jänner 2025 – 23,70 Euro

3. Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle

ab 1. Jänner 2008 – 26,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 – 29,80 Euro

ab 1. Jänner 2025 – 34,30 Euro.

§ 6 Abs 4a ALSAG

Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bzw. der Beförderung von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes unabhängig von der Abfallart je angefangener Tonne

- ab 1. Jänner 2006 – 7,00 Euro
- ab 1. Jänner 2012 – 8,00 Euro
- ab 1. Jänner 2025 – 9,20 Euro**

§ 6 Abs 4b ALSAG

Der Altlastenbeitrag beträgt für das Einbringen von Abfällen in einen Hochofen oder für das Befördern dieser Abfälle zu genannter Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne

- ab 1. Jänner 2008 – 7,00 Euro
- ab 1. Jänner 2012 – 8,00 Euro
- ab 1. Jänner 2025 – 9,20 Euro**

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!
Dr. Heinz Löderle

www.projekt-partner.at